

Die dritte Verordnung.

Jeder Kriegs-August (1914, 1915, 1916) hat uns eine neue Verordnung gegen den Kriegsmacher gebracht. Die dritte dieser Verordnungen, die heute kundgemacht wird, geht von der richtigen Erkenntnis aus, daß die bisherigen Maßnahmen zum Schutz der Konsumenten, namentlich in den größeren Städten, sich als unzureichend erwiesen haben. Die Ueberwächung und die Beeinflussung des Wirtschaftslebens durch die Staatsgewalt muß also neuerdings erweitert und verstärkt werden. Hatten die bisherigen Verordnungen nur den Absatz und die Preisbildung der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände ins Auge gefaßt, so geht die neue Verordnung einen beträchtlichen Schritt weiter, indem sie auch die Erzeugung in den Bereich der Staatsaufsicht einbezieht. Das ist eine grundsätzliche Neuerung von großer Wichtigkeit. Sie schließt sich logisch dem Geist des Kriegszeitungsgesetzes an, das die Privatwirtschaft, soweit es der Krieg erfordert, in den Dienst der Militärinteressen stellt. Die Erfahrungen dieses Krieges haben gelehrt, daß nicht nur die Herstellung von unmittelbarem Militärbedarf eine „Kriegsleistung“ darstellt, die der Staat von jedem dazu Geeigneten fordern kann, sondern daß Erzeugung und Vertrieb aller unentbehrlichen Bedarfsgegenstände überhaupt, und insbesondere der Lebensmittel, gleichfalls zu den im öffentlichen Interesse liegenden Kriegs-

leistungen gehört. Die Versorgung der Zivilbevölkerung mit allem notwendigen Lebensbedarf, dieser wirtschaftliche Teil der Kriegsführung, ist ebenso wichtig wie der militärische, weil es sich eben um einen mitteleuropäischen Belagerungskrieg allergrößten Stils handelt. Deshalb gibt die neue Verordnung den Behörden die Macht in die Hand, sowohl die Aufrechterhaltung bestimmter Produktionszweige zu regeln und nötigenfalls zu erzwingen als auch die Produzenten zwangsweise zur entsprechenden Versorgung des Marktes anzuhalten. Nicht nur vorhandene Vorräte, wie bisher, sondern auch Vorräte, die erst produziert werden sollen, unterliegen staatlichem Einfluß und Zugriff. Es wird also ein Produktionszwang in weitestem Sinne — so weit eben der Begriff der unentbehrlichen Bedarfsgegenstände reicht — festgestellt, natürlich mit dem wirksamen Sicherungsmittel der Enteignung des widerwilligen oder unfähigen Produzenten.

Greift hier die Verordnung auf ein völlig neues Gebiet über, so enthält sie auch in ihrem alten Geltungsbereich — Absatz und Preisbildung — neue und wesentlich verschärfte Vorschriften. Diese zielen darauf hin, aus dem Handel mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen Schädlinge und unklannere Praktiken auszuscheiden, die besonders im sogenannten „Kettenhandel“ als Urheber und Ursachen maßloser Preistreiberei erkannt worden sind. Um unsolide Elemente fernzuhalten, werden persönliche Handelsverbote und eventuell auch die Abschließung gewisser Handelszweige durch behördliche Lizenzerteilungen in Aussicht genommen. Das sind Einschränkungen der Verkehrsfreiheit, die, wenn auch theoretisch bedenklich, unter den gegebenen Verhältnissen doch eine praktische Notwendigkeit sind. Ueberdies will die neue Verordnung der Preistreiberei auch dadurch entgegenwirken, daß sie das gegenseitige Sichüberbieten der im Lande herumfahrenden Lebensmittelaufkäufer erschwert und mit empfindlichen Strafen bedroht. Die Methode dieser Händler, allenthalben beim Einkauf die ortsüblichen Preise und sogar die vom Verkäufer geforderten Preise zu überbieten, nur um die Mitbewerber zu verdrängen und sich die alleinige Bezugsquelle zu sichern, dieser Unfug hat die Feuerung bis in die entlegensten

Landesteile, in die alten Paradiese der Billigkeit, hinausgetragen. Dem soll nun durch unabweidungsvolle Vorschriften und scharfe Strafbestimmungen ein Ende gemacht werden. Diese Absicht, wie überhaupt alle guten Absichten, und Grundsätze, die in der neuen Verordnung zum Ausdruck kommen, sind nur zu loben. Freilich hat es auch in den zwei früheren August-Verordnungen an derlei schönen Dingen nicht gefehlt. Es stehen Vorschriften darin, die, heute im Gedächtnis aufzufrischen, dem Herzen wohlzutut —, aber daß sie unserem Gedächtnis mittlerweile entfallen konnten, zeigt eben, daß die tatsächliche Durchführung einiges zu wünschen übrig ließ. Hoffentlich wird das mit der dritten Verordnung besser werden. Wenn sie nicht bloß Wort bleibt, sondern Tat wird, kann sie der Bevölkerung reichen Nutzen bringen.